

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Matthias Maier
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3483
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-7/9/143-2025

Innsbruck, 03.09.2025

ABL Abfallbehandlung Lavant GmbH, Lienz;
MBA in Lavant, Antrag auf Änderung und Betrieb einer ortsfesten Behandlungsanlage;
Verfahren nach dem AWG 2002;
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG einer mündlichen Verhandlung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit Eingabe vom 04.08.2025, bei der Behörde eingelangt am 05.08.2025, eingeschränkt mit Eingabe vom 07.08.2025, konkretisiert mit Eingabe vom 11.08.2025 sowie ergänzt mit Eingabe vom 18.08.2025 und vom 27.08.2025, hat die ABL Abfallbehandlung Lavant GmbH, Amlacherstraße 2, 9900 Lienz, unter Vorlage von Projektunterlagen der Ingenieurbüro Passer & Partner ZT GmbH, Hauptplatz 9, 9900, Lienz, mit der Bezeichnung „Einreichoperat Nr. 4-3113“, datiert mit 04.08.2025, die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für die Änderung der MBA Lavant am Standort Lavant auf dem Gst. Nr. 763/4, KG Lavant, beantragt.

Projektbeschreibung:

Allgemeines:

Die ABL Abfallbehandlung Lavant GmbH betreibt am Standort Lavant auf dem Gst. Nr. 763/4, KG Lavant, aufgrund mehrerer Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Lavant.

Die ABL Abfallbehandlung Lavant GmbH beabsichtigt eine zusätzliche Vorbehandlung von Sperr- und Gewerbemüll im Bereich der bereits bestehenden Nachrottehalle auf dem Gelände der MBA Lavant zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung dafür wird befristet für einen Zeitraum für 4 Jahre beantragt.

Von der ursprünglich ebenso beantragten Zwischenlagerung von Baurestmassen sowie der Errichtung einer Containermulde wurde zwischenzeitig Abstand genommen.

Folgende Grundstücke sind vom Vorhaben betroffen:

Gst. Nr. 763/4, KG Lavant.

Beschreibung des Standortes und der baulichen Maßnahmen:

Das Eingangsmaterial soll in die bereits bestehende Nachrottehalle, welche aufgrund des geringen Aufkommens für die biologische Behandlung nicht eingesetzt wird, angeliefert und zwischengelagert werden.

Die Nachrottehalle ist als offene Halle in Stahlbauausführung mit seitlichen Stahlstützen, Fachwerkträgern und Satteldach mit Trapezblecheindeckung ausgeführt. Der Boden ist betoniert und mit Belüftungsrohren sowie einem Gefälle und Entwässerung in der Mitte der Halle ausgeführt. An den Längsseiten der Halle sind Sockelmauern mit rund 1 m Höhe ausgeführt, die Einfahrt ist an den Schmalseiten möglich. Die anfallenden Wässer in der Nachrottehalle gelangen in das Entwässerungssystem, werden über einen Sammelschacht dem Prozesswasserspeicher zugeführt und weiter behandelt bzw. entsorgt.

An der Halle selbst inklusive dem bestehenden Entwässerungssystem werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

Zur Einrichtung der insgesamt vier Zwischenlagerboxen werden Betonlegesteine mit den Abmessungen 160x80x80 cm und 120x60x60 cm derart aufgestellt, dass sie 1 m über sowie 1 m vor die maximale Lagerhöhe reichen. Die Schüttfläche der einzelnen Lagerboxen ist mit maximal 200 m² begrenzt und stehen in Abstand von 10 m zur Müllanlieferung und – zerkleinerung.

Zur Stromanspeisung des Shredders werden oberirdische Kabel, welche im bestehenden Schaltschrank in der Warte angeschlossen werden, entlang der MBA-Halle in rund 6 m Höhe an der Fassade bis in die südliche Gebäudeecke geführt und mittels Seilüberspannung weiter zur Nachrottehalle. Die Kabel verlaufen entlang der Stahlstütze zum Boden und werden entlang der Sockelmauer ausgelegt. Bei Shredderbetrieb werden die Kabel außerhalb des Fahrbereichs des Radladers zum Anschlusspunkt beim Shredder verlegt und mit Kabelbrücken geschützt.

Verfahrensbeschreibung:

Die für die Zerkleinerung vorgesehenen Materialien werden mittels LKW angeliefert und im Bereich des Zwischenlagers abgekippt. Nach einer Grobsichtung erfolgt die Aufschüttung in den zwei Zwischenlagerboxen für die Müllanlieferung.

Die Beschickung des Vorzerkleinerers erfolgt mittels Radlader. Die Zerkleinerung erfolgt mit den Schneidwerkzeugen der rotierenden Welle. Kipptrichter stellen sicher, dass das gesamte aufgegebene Material in den Schneidraum gelangt. Der Austrag des zerkleinerten Materials erfolgt über ein angebautes Förderband auf einen Schüttkegel. Über dem Band ist ein Überbandmagnetabscheider aufgebaut, der die im Material befindlichen magnetisierbaren Metallanteile quer austrägt, der Abwurf erfolgt dabei in eine Containermulde neben dem Austragsband. Vom Schüttkegel wird das zerkleinerte Material mittels Radlader in die zwei Zwischenlagerboxen für den vorzerkleinerten Müll aufgehäuft.

Eingesetzte Maschinen:

Als mobile Shredderanlage soll ein Zweiwellenzerkleinerer (Langsamläufer) der Fa. Lindner-Recyclingtech zum Einsatz kommen. Bedingt durch die Geräteverfügbarkeit sowie Herstellungs- und Lieferzeit soll vorerst ein Mietgerät, Typ URRACO 4000 EK (M8174) zum Einsatz kommen und dieses zu einem späteren Zeitpunkt durch ein anderes Gerät z.B. Typ URRACO 5000EK (M8520) ersetzt werden.

Shredder:

URRACO 4000 EK - Durchsatzleistung: bis zu 25 t/h.

Radlader:

Liebherr L 546 und

CAT 938 M.

Die beantragten Betriebszeiten stellen sich wie folgt dar:

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Kapazität

Die genehmigte Behandlungskapazität der MBA Lavant bleibt durch die gegenständliche Betriebsänderung unverändert. Es wird weiterhin von einer Abfallmenge von 3.100 t Sperrmüll und 2.200 t Gewerbemüll pro Jahr ausgegangen.

Bei einer jahresdurchschnittlichen Anlieferung an 5 Wochentagen fallen somit i.M. rund 20 t Müll pro Tag an. Die Lagerkapazität im Bereich der Anlieferung beträgt rund 280 t oder 14 Anlieferungstage.

Die realistisch erzielbare Behandlungskapazität der Anlage beträgt rund 20 bis 25 t/h, daraus ergibt sich eine erforderliche Betriebsdauer von rd. 250 h/a bzw. von rd. 5 h/Woche um den anfallenden Müll von einer Woche zerkleinern zu können.

Abfallarten:

Folgende Abfallarten sollen zwischengelagert und behandelt werden:

| SN | SPEZ. | ABFALLBEZEICHNUNG |
|-------|-------|--|
| 91401 | | Sperrmüll |
| 91101 | | Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle |

Entwässerung:

Die anfallenden Wässer in der Nachrottehalle gelangen in das Entwässerungssystem, werden über den Sammelschacht dem Prozesswasserspeicher zugeführt und wie derzeit genehmigt weiter behandelt bzw. entsorgt.

An der Halle selbst inkl. dem bestehenden Entwässerungssystem werden keine Veränderungen vorgenommen.

Emissionen:

Der Emissionsschalldruckpegel LpA liegt bei 90 dB(A), die Schalleistung LWA bei 118 dB(A) für das Modell U4000EK bzw. 112 dB(A) für das Modell U5000EK. Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnobjekten liegt bei mindestens 700m Luftlinie.

Die vorgesehenen Lagerflächen und Manipulationsbereiche sind witterungsgeschützt überdacht und an der Süd-West und Süd-Ostseite der Halle mit einer Mauer aus Betonlegesteinen begrenzt. Nordwestlich der Nachrottehalle liegt die bestehende MBA-Halle, welche den Windangriff aus dieser Richtung reduziert.

Des Weiteren sollen zusätzlich zu anderen emissionsmindernden Maßnahmen im Bereich des Vorzerkleinerers sowie der Verkehrsflächen Staubbindemaschinen (Prinzip Zwei-Stoff-Düsen) wie solche des Typs „Spraystream Mini Trolley“ mit einem Wasserdurchsatz von 10-60 l/h und einer Wurfweite von 15 m errichtet werden.

Antragsunterlagen:

Im Hinblick auf die Details darf auf die aufliegenden Projektunterlagen der Ingenieurbüro Passer & Partner ZT GmbH, Hauptplatz 9, 9900, Lienz, mit der Bezeichnung „Einreichoperat Nr. 4-3113“, datiert mit 04.08.2025, verwiesen werden.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi.Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, 1. Stock, sowie in der Gemeinde Lavant zur Einsichtnahme auf.

Über dieses Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 50/2025, die mündliche Verhandlung am

Montag, den 22.09.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

um 10:30 Uhr

im Besprechungszimmer der Abteilung Umweltschutz, Zi. Nr. B150,

Eduard-Wallnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck, 2. Stock,

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Abfallbehörde kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag in der Gemeinde und
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Melanie Kopp